



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 13. August 2015
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: MeVis Medical Solutions AG, Bremen
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 150812012870
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



MeVis Medical Solutions AG

Bremen

ISIN DE000A0LBFE4

WKN A0LBFE

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung am 29. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie ein zu der am Dienstag, den 29. September 2015, um 10:00 Uhr MESZ im Atlantic Hotel Universum, Saal 1A, Wiener Straße 4, 28359 Bremen, stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der MeVis Medical Solutions AG ("Gesellschaft") mit dem Sitz in Bremen.

Tagesordnung

Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VMS Deutschland Holdings GmbH und der Gesellschaft

Die VMS Deutschland Holdings GmbH mit Sitz in Darmstadt als herrschendes Unternehmen und die MeVis Medical Solutions AG als abhängiges Unternehmen haben am 10. August 2015 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 Abs. 1 AktG geschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MeVis Medical Solutions AG. Er hat in der maßgeblichen deutschen Fassung folgenden Wortlaut:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

VMS Deutschland Holdings GmbH,
Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 8654,

– nachfolgend "Organträger" –

und

MeVis Medical Solutions AG,
Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 23791,

– nachfolgend "Organgesellschaft" –

– Organträger und Organgesellschaft zusammen nachfolgend die "Parteien" –

Präambel

Der Organträger hält als Folge des öffentlichen Übernahmeangebots seit 21. April 2015 73,52 % der Aktien und der Stimmrechte der Organgesellschaft. Zur besseren Integration der Organgesellschaft und zur Herstellung eines Organverhältnisses im Sinne von § 14 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG beabsichtigen die Parteien den nachstehenden Unternehmensvertrag abzuschließen.

Die Parteien sind sich bewusst, dass die Wirksamkeit dieses Vertrags unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Hauptversammlung der Organgesellschaft steht.

Der Organträger ist eine mittelbare 100%-ige Tochtergesellschaft der Varian Medical Systems, Inc., eine Gesellschaft gegründet nach dem Recht des Staates Delaware, USA, mit Sitz in Wilmington, Delaware, USA und Geschäftsadresse in 3100 Hansen Way, Palo Alto, Kalifornien, USA ("Varian").

Teil A Beherrschung

§ 1 Leitung und Weisungen

- 1.1 *Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung durch den Organträger. Letzterer ist berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – Weisungen zu erteilen. Der Vorstand der Organgesellschaft ist gegenüber dem Organträger verpflichtet, dessen Weisungen zu befolgen.*
- 1.2 *Der Organträger ist nicht berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.*
- 1.3 *Weisungen bedürfen der Textform oder sind, sofern sie mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen.*

§ 2 Auskunftsrecht

- 2.1 *Der Organträger ist laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten der Organgesellschaft und die Geschäftsentwicklung zu informieren.*
- 2.2 *Der Organträger ist berechtigt, während der Vertragsdauer jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Organgesellschaft zu nehmen.*

Teil B Gewinnabführung

§ 3 Gewinnabführung

- 3.1 *Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags (§ 7) ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 5 – der gemäß § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung höchstzulässige Betrag.*
- 3.2 *Die Verpflichtung zur Gewinnabführung entsteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag gemäß § 7.2 wirksam wird.*

§ 4 Verlustübernahme

- 4.1 *Der Organträger ist gegenüber der Organgesellschaft gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.*



- 4.2 *Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag gemäß § 7.2 wirksam wird.*

§ 5

Bildung und Auflösung von Rücklagen

- 5.1 *Die Organgesellschaft kann mit schriftlicher Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB in seiner jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklage einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und aus konkretem Anlass bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB in seiner jeweils geltenden Fassung sind auf schriftliches Verlangen des Organträgers, und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, aufzulösen, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen; dies gilt auch, soweit während der Dauer dieses Vertrags gebildete satzungsmäßige Gewinnrücklagen nachträglich aufgelöst werden dürfen.*
- 5.2 *Die Abführung eines vorvertraglichen Gewinnvortrags oder von Erträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen oder von Kapitalrücklagen, auch soweit sie während der Dauer des Vertrags gebildet wurden, und deren Heranziehung zum Ausgleich eines ohne die Verlustübernahme bei der Organgesellschaft sonst entstehenden Jahresfehlbetrags wird ausdrücklich ausgeschlossen.*

§ 6

Fälligkeit, Abschlagszahlungen

- 6.1 *Der Anspruch auf Abführung eines Gewinns nach § 3 dieses Vertrags entsteht mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft, ist sofort fällig und ab diesem Zeitpunkt nach § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB in seiner jeweils geltenden Fassung zu verzinsen. Der Anspruch auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags nach § 4 dieses Vertrags entsteht ebenfalls mit Ablauf des Bilanzstichtags der Organgesellschaft und ist ebenfalls sofort fällig und ab diesem Zeitpunkt nach § 352 Abs. 1 Satz 1 HGB in seiner jeweils geltenden Fassung zu verzinsen.*
- 6.2 *Vor Feststellung des Jahresabschlusses kann der Organträger Vorschüsse auf eine ihm für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.*
- 6.3 *Entsprechend kann auch die Organgesellschaft Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich zu vergütenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.*
- 6.4 *Abschlagszahlungen gemäß § 6.2 oder § 6.3 sind unverzinslich.*

§ 7

Wirksamwerden und Dauer des Vertrages

- 7.1 *Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Hauptversammlung der Organgesellschaft geschlossen.*
- 7.2 *Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam.*
- 7.3 *Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Er kann erstmals gekündigt werden mit Wirkung auf den Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem dieser Vertrag nach § 7.2 wirksam wird, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr der Organgesellschaft endet; andernfalls ist eine Kündigung erstmals zum Ende des zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zulässig. Sollte der Vertrag erst in einem nach dem 31. Dezember 2015 beginnenden Geschäftsjahr nach § 7.2 wirksam werden, kann er erstmals mit Wirkung auf den Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monaten) nach dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem er nach § 7.2 wirksam geworden ist, gekündigt werden.*



- 7.4 *Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere der Verlust der unmittelbaren Mehrheitsbeteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft (auch wenn eine mittelbare Mehrheitsbeteiligung bestehen bleibt), die Veräußerung von sämtlichen Aktien an der Organgesellschaft, die Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, die Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft sowie jeder weitere Umstand, der nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung zur vorzeitigen Beendigung des Gewinnabführungsvertrags in steuerlich für die Organgesellschaft unschädlicher Weise berechtigt. Die Rechtsauffassung im Beendigungszeitpunkt ist maßgebend.*
- 7.5 *Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.*
- 7.6 *Bei einer Beendigung des Vertrags, die nicht mit der Beendigung des Geschäftsjahres der Organgesellschaft zusammenfällt, ist die Gewinnabführung durch die Organgesellschaft bzw. der Verlustausgleich durch den Organträger lediglich bis zum Tag der Vertragsbeendigung durchzuführen. Etwaige Gewinne oder Verluste sind aufgrund einer aufzustellenden Zwischenbilanz zu ermitteln.*

§ 8

Ausgleichszahlungen

- 8.1 *Der Organträger verpflichtet sich, ab dem Geschäftsjahr der Organgesellschaft, für das der Anspruch auf Gewinnabführung gemäß § 3 wirksam wird für die Dauer dieses Vertrags den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft für jedes volle Geschäftsjahr eine wiederkehrende Geldleistung ("**Ausgleichszahlung**") zu zahlen und räumt diesen hierdurch einen unmittelbar gegen den Organträger gerichteten Anspruch auf Leistung dieser Ausgleichszahlung ein. Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft für jede auf den Namen lautende Aktie der Organgesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie (jede einzelne eine "**MeVis Aktie**" und zusammen die "**MeVis Aktien**") brutto EUR 1,13 ("**Bruttoausgleichsbetrag**"), abzüglich des Betrags etwaiger Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlags nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz. Nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags gelangen auf den Bruttoausgleichsbetrag 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, das sind EUR 0,18, zum Abzug. Daraus ergibt sich nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags ein Nettoausgleichsbetrag in Höhe von EUR 0,95 je MeVis Aktie für ein volles Geschäftsjahr. Der Bruttoausgleichsbetrag vermindert sich zeitanteilig, falls dieser Vertrag während des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer dieses Vertrags ein Rumpfgeschäftsjahr bildet.*
- 8.2 *Falls das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich der Bruttoausgleichsbetrag je MeVis Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Bruttoausgleichsbetrages unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der Organgesellschaft durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 8 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus einer solchen Kapitalerhöhung. Der Beginn der Berechtigung aus diesem § 8 ergibt sich aus der von der Organgesellschaft bei Ausgabe der neuen Aktien für diese festgesetzte Gewinnanteilberechtigung.*
- 8.3 *Falls ein Spruchverfahren zur gerichtlichen Bestimmung der angemessenen Ausgleichszahlung eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung je MeVis Aktie festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie nach Maßgabe von § 9 dieses Vertrags bereits abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlung je MeVis Aktie der Organgesellschaft verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft gleichgestellt, wenn sich der Organträger gegenüber einem außenstehenden Aktionär der Organgesellschaft in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zu einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet.*
- 8.4 *Der Anspruch auf die Ausgleichszahlung ist fällig am ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung, in der der Jahresabschluss der Organgesellschaft vorgelegt wird oder die den Jahresabschluss feststellt.*

§ 9

Abfindung

- 9.1 *Der Organträger verpflichtet sich, auf Verlangen eines jeden außenstehenden Aktionärs der Organgesellschaft dessen MeVis Aktien gegen eine in bar zu zahlende angemessene Abfindung i.H.v. EUR 19,77 je MeVis Aktie zu erwerben. Der Organträger kann auch die Abtretung der MeVis Aktien an einen Dritten verlangen.*



- 9.2 *Die außenstehenden Aktionäre, die die Übernahme ihrer MeVis Aktien durch den Organträger ganz oder zum Teil wünschen, haben dem Organträger deren Erwerb innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage anzubieten, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister der Organgesellschaft nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung der Ausgleichszahlung oder der Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt; in diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.*
- 9.3 *Nach Ablauf der vorstehend genannten Frist erlischt die Verpflichtung des Organträgers zur Übernahme der Aktien gegen Barabfindung.*
- 9.4 *Die Übertragung der MeVis Aktien gegen Zahlung der Abfindung ist für die außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft kostenfrei.*
- 9.5 *Falls bis zum Ablauf der in § 9.2 dieses Vertrages genannten Frist das Grundkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien erhöht wird, vermindert sich die Abfindung je MeVis Aktie entsprechend in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt. Falls das Grundkapital der Organgesellschaft bis zum Ablauf der in § 9.2 dieses Vertrags genannten Frist durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 9 auch für die von außenstehenden Aktionären bezogenen Aktien aus der Kapitalerhöhung.*
- 9.6 *Falls ein Spruchverfahren zur gerichtlichen Bestimmung der angemessenen Abfindung eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig eine höhere Abfindung je MeVis Aktie festsetzt, können die außenstehenden Aktionäre, auch wenn sie bereits abgefunden wurden, eine entsprechende Ergänzung der Abfindung je MeVis Aktie verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Aktionäre der Organgesellschaft gleichgestellt, wenn sich der Organträger gegenüber einem außenstehenden Aktionär der Organgesellschaft in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zu einer höheren Abfindung verpflichtet.*

§ 10

Patronatserklärung

- 10.1 *Varian hält indirekt 100 % der Gesellschaftsanteile des Organträgers und hat in dieser Eigenschaft als mittelbare Gesellschafterin, ohne dem Vertrag als Vertragspartei beizutreten, die informationshalber als Anlage zu diesem Vertrag beigefügte Patronatserklärung abgegeben. In dieser hat sich Varian uneingeschränkt und unwiderruflich gegenüber der Organgesellschaft und dem Organträger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Organträger in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass der Organträger stets in der Lage ist, alle seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.*
- 10.2 *Darüber hinaus steht Varian in der Patronatserklärung (siehe Anlage) den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass der Organträger alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung und Abfindung, vollständig und fristgemäß erfüllt. Die Haftung der Varian gemäß vorstehendem Satz gilt jedoch nur für den Fall, dass der Organträger seine Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der Organgesellschaft aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag nicht vollständig oder fristgemäß erfüllt und Varian ihrer in vorstehendem § 10.1 dieses Vertrags dargestellten Ausstattungspflicht nicht nachkommt.*

§ 11

Sonstiges

- 11.1 *Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieses Vertrags geht die deutsche Fassung vor. Für die Auslegung dieses Vertrags soll die deutsche Fassung maßgeblich sein.*
- 11.2 *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am Nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Den Parteien ist die Entscheidung*

des Bundesgerichtshofs vom 24.09.2002, KZR 10/01, bekannt. Trotzdem ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, dass durch diese Klausel nicht bloß die Beweislast umgekehrt werden soll, sondern § 139 BGB hiermit ausdrücklich abbedungen wird.

- 11.3 *Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt.*

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag weist in § 10 auf eine Patronatserklärung der Varian Medical Systems, Inc., einer nach dem Recht des Staates Delaware gegründeten Gesellschaft mit Sitz in Wilmington, Delaware, USA und Geschäftsadresse in 3100 Hansen Way, Palo Alto, Kalifornien, USA, hin. Diese ist dem Vertrag als Anlage beigefügt und hat in der maßgeblichen deutschen Fassung folgenden Wortlaut:

Patronatserklärung

Die VMS Deutschland Holdings GmbH, Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 8654 ("VMS") beabsichtigt, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("Vertrag") mit der MeVis Medical Solutions AG, Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen unter HRB 23791 ("MeVis") abzuschließen, mit MeVis als beherrschtem und zur Gewinnabführung verpflichtetem Unternehmen.

Die Varian Medical Systems, Inc., eine nach dem Recht des Staates Delaware, USA gegründete Gesellschaft mit Sitz in Wilmington, Delaware, USA und Geschäftsadresse in 3100 Hansen Way, Palo Alto, Kalifornien, USA ("Varian") hält mittelbar 100 Prozent der Anteile an VMS. Varian gibt hiermit folgende Erklärungen ab, ohne dem Vertrag als Partei beizutreten:

- 1. Varian verpflichtet sich uneingeschränkt und unwiderruflich gegenüber MeVis und VMS, dafür Sorge zu tragen, dass VMS in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass VMS stets in der Lage ist, alle ihre Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vollständig und fristgemäß zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zum Verlustausgleich nach § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.*
- 2. Varian steht auch den außenstehenden Aktionären der MeVis gegenüber uneingeschränkt und unwiderruflich dafür ein, dass VMS alle ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, insbesondere zur Ausgleichszahlung und Abfindung, vollständig und fristgemäß erfüllt. Die Haftung von Varian gemäß vorstehendem Satz gilt jedoch nur für den Fall, dass VMS ihre Verpflichtungen gegenüber den außenstehenden Aktionären der MeVis aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht vollständig und fristgemäß erfüllt und Varian ihrer Ausstattungsverpflichtung nach Ziffer 1 dieser Patronatserklärung nicht nachkommt.*
- 3. Diese Patronatserklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Varian unterwirft sich für Streitigkeiten und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte und der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte in Bremen. Varian erkennt die Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Entscheidungen deutscher Gerichte in diesem Zusammenhang an. Zustellungsbevollmächtigter von Varian in Deutschland für die Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit dieser Patronatserklärung ist VMS, z.H. der Geschäftsführung, Alsfelder Str. 6, 64289 Darmstadt.*
- 4. Bei Abweichungen der englischen von der deutschen Fassung dieser Patronatserklärung ist die deutsche Fassung maßgeblich.*

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

Dem am 10. August 2015 geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VMS Deutschland Holdings GmbH mit Sitz in Darmstadt als herrschendem Unternehmen und der MeVis Medical Solutions AG als abhängigem Unternehmen wird zugestimmt.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind die folgenden Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft (<http://www.mevis.de> im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung) zugänglich und liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen) zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VMS Deutschland Holdings GmbH und der MeVis Medical Solutions AG vom 10. August 2015;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der MeVis Medical Solutions AG für die Geschäftsjahre 2012, 2013 und 2014;



- die Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der MeVis Medical Solutions AG für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 sowie der IFRS-Einzelabschluss nebst Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014;
- die Jahresabschlüsse der VMS Deutschland Holdings GmbH für die jeweils zum 30. September endenden Geschäftsjahre 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014. Die VMS Deutschland Holdings GmbH hat als kleine Kapitalgesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Geschäftsjahre 2011/2012, 2012/2013 und 2013/2014 keine Lageberichte erstellt;
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der MeVis Medical Solutions AG und der Geschäftsführung der VMS Deutschland Holdings GmbH zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nebst der in der Anlage dazu beigefügten gutachtlichen Stellungnahme der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Unternehmenswert der MeVis Medical Solutions AG sowie zur Höhe von Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG vom 10. August 2015);
- der nach § 293e AktG von dem gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfer Ebner Stolz GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft erstattete Prüfungsbericht über die Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der VMS Deutschland Holdings GmbH und der MeVis Medical Solutions AG vom 11. August 2015.

Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Das Verlangen ist zu richten an:

MeVis Medical Solutions AG, Investor Relations, Caroline-Herschel-Str. 1, 28359 Bremen oder zu senden an die Telefax-Nr. 0421-22495499 oder per E-Mail an ir@mevis.de.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen.

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre zugelassen, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und die sich bei der Gesellschaft nicht später als am 22. September 2015, 24:00 Uhr MESZ, unter der nachstehenden Adresse anmelden:

MeVis Medical Solutions AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Maßgeblich für das Stimmrecht ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung. Dieser wird dem Bestand am Ende des Anmeldeschlusstages entsprechen, da Aufträge zur Umschreibung des Aktienregisters in der Zeit vom 23. September 2015, 0:00 Uhr MESZ bis einschließlich zum 29. September 2015 erst mit Gültigkeitsdatum 30. September 2015 verarbeitet und berücksichtigt werden (Umschreibungsstopp). Mit dem Umschreibungsstopp geht keine Sperre der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes einher.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich ordnungsgemäß angemeldet haben, können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall der Stimmrechtsvertretung ist eine fristgerechte Anmeldung erforderlich. Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann es das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform; § 135 AktG bleibt hiervon unberührt. Wird ein Kreditinstitut, ein nach §§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG den Kreditinstituten gleichgestelltes Institut oder Unternehmen, eine Aktionärsvereinigung oder eine der Personen, für die nach § 135 Abs. 8 AktG die Regelungen des § 135 Abs. 1 bis 7 AktG sinngemäß gelten, bevollmächtigt, so ist die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der in § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann auch an die folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

HV@mevis.de

Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, an die Weisungen der jeweiligen Aktionäre gebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor oder während der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft werden die Stimmrechte der Aktionäre nur entsprechend den ihnen von den Aktionären erteilten Weisungen ausüben; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Beschlussvorschlägen vorliegt.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind in Textform zu übermitteln. Vordrucke erhalten die Aktionäre zusammen mit den Anmeldeunterlagen und der Eintrittskarte, die mit den Anmeldeunterlagen angefordert werden kann. Die Aktionäre werden gebeten, die Vollmachts- und Weisungserteilung an Stimmrechtsvertreter per Brief, Telefax oder E-Mail zu senden an:

MeVis Medical Solutions AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Telefax: +49 89 30903-74675
E-Mail: HV@mevis.de

Die Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung ist nur bis zum 28. September 2015, 24:00 Uhr MESZ, möglich. Weitere Einzelheiten dazu ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden.

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung am 29. September 2015 und die Informationen zur Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung (einschließlich Vollmachtsformularen) wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre übersenden.

Rechte der Aktionäre: Ergänzung der Tagesordnung (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Tagesordnungsergänzungsverlangen müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Versammlung, also bis zum 29. August 2015, 24:00 Uhr MESZ, zugehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

MeVis Medical Solutions AG
Vorstand
Caroline-Herschel-Straße 1
28359 Bremen

Rechte der Aktionäre: Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge (§§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.mevis.de> im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung) zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also bis zum 14. September 2015, 24:00 Uhr MESZ, der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat.

MeVis Medical Solutions AG
Vorstand
Caroline-Herschel-Straße 1
28359 Bremen
Telefax: +49 421 22495-499
E-Mail: HV@mevis.de

Diese Regelungen gelten gem. § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß mit der Maßgabe, dass Wahlvorschläge nicht begründet werden müssen.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort mündlich gestellt werden.

Rechte der Aktionäre: Auskunftsrecht (§ 131 Abs. 1 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen die Auskunft verweigern darf.

Um die sachgerechte Beantwortung zu erleichtern, werden Aktionäre und Aktionärsvertreter, die in der Hauptversammlung Fragen stellen möchten, höflich gebeten, diese Fragen möglichst frühzeitig an o.g. Adresse zu übersenden. Diese Übersendung ist keine förmliche Voraussetzung für die Beantwortung. Das Auskunftsrecht bleibt hiervon unberührt.

Anzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 1.820.000 auf den Namen lautende nennwertlose Aktien (Stückaktien) mit ebenso vielen Stimmen.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG sind alsbald nach der Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft (<http://www.mevis.de> im Bereich Investor Relations/Hauptversammlung) zugänglich.

Bremen, im August 2015

MeVis Medical Solutions AG

Der Vorstand